

## Betreff Neue Satzung Kindertagespflege - Verbesserung der Vergütungsstruktur

Dezernat/e VI

Bericht zum Beschluss

Nr. vom

### Erforderliche Stellungnahmen

- |   |   |                                  |
|---|---|----------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Amt für Innovation, Organisation und Digitalisierung | <input checked="" type="checkbox"/> Rechtsamt   | Freigabe durch Amt 30 liegt vor. |
| <input checked="" type="checkbox"/> Kämmerei                                  | <input type="checkbox"/> Umweltamt              |                                  |
| <input type="checkbox"/> Frauenbeauftragte nach HGIG                          | <input type="checkbox"/> Straßenverkehrsbehörde |                                  |
| <input type="checkbox"/> Frauenbeauftragte nach HGO                           |   |                                  |
| <input type="checkbox"/> Sonstiges  |   |                                  |

### Beratungsfolge

(wird von Amt 16 ausgefüllt) DL-Nr.

- |                 |   |                                    |
|-----------------|---|------------------------------------|
| Kommission      | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/> |
| Ausländerbeirat | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/> |
| Kulturbeirat    | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/> |
| Ortsbeirat      | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/> |
| Seniorenbeirat  | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/> |

Magistrat Eingangsstempel  
Büro d. Magistrats

Tagesordnung A Tagesordnung B

Umdruck nur für Magistratsmitglieder

Stadtverordnetenversammlung  nicht erforderlich erforderlich

öffentlich nicht öffentlich

wird im Internet / PIWi veröffentlicht

#### Anlagen öffentlich

Anlage:  
Satzung über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege der Landeshauptstadt Wiesbaden (Kindertagespflegesatzung) mit  
Anlage 1 - Kostenbeiträge für die Erziehungsberechtigten  
Anlage 2 - Laufende Geldleistung an Kindertagespflegepersonen ab 01.01.2024 pro Kind und pro Monat  
Anlage 3 - Laufende Geldleistung an Kindertagespflegepersonen in der Kinderbrücke ab 01.01.2024 pro Kind und Monat.

#### Anlagen nichtöffentlich



## B Kurzbeschreibung des Vorhabens (verpflichtend)

(Die Inhalte dieses Feldes werden [außer bei vertraulichen Vorlagen, wie z. B. Disziplinarvorlagen] im Internet/Intranet veröffentlicht. Es dürfen hier keine personenbezogenen Daten im Sinne des Hessischen Datenschutzgesetzes verwendet werden (Ausnahme: Einwilligungserklärung des/der Betroffenen liegt vor). Ergänzende Erläuterungen, soweit erforderlich, siehe D. Begründung, Pkt. II)

Die Kindertagespflege als familiär orientierte Leistung in der Kinderbildung und -betreuung bedarf dringend der Anpassung der Vergütungsstruktur der Kindertagespflegepersonen (KTPP). Die Anzahl der KTPP hat sich in den Jahren 2021 und 2022 entgegen den Planungen deutlich reduziert, weil gestiegenen Kosten keine Einkommensanpassung gegenüberstand. Eine leistungsgerechte Vergütung nach § 23 im SGB VIII war nicht mehr gegeben, da seit 2018 keine Anpassung der Förderleistung und Sachkosten erfolgte. Um den Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung in Wiesbaden verlässlich erfüllen zu können, ist die Tagespflege unabdingbar. Es ist deshalb dringend eine Anpassung der Vergütung und Sachkosten geboten.

## C Beschlussvorschlag

1. Es wird zur Kenntnis genommen:

1.1 Kindertagespflege für unter 3-jährige Kinder gemäß § 24 SGB VIII ist gleichrangig neben der kindgemäßen Förderung in Kindertageseinrichtungen, um den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung zu erfüllen. Dabei trägt die Kindertagespflege zur Wahlfreiheit der Betreuungsform für die Eltern bei und erzeugt deutlich geringere Kosten als die institutionelle Tagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen. Inzwischen ist die Versorgungsquote in 2022 um 0,4 Prozentpunkte zurückgegangen, weil Kindertagespflegepersonen ihre Tätigkeit aufgrund des Kostendrucks aufgegeben haben. Damit fehlen nun rund 200 Betreuungsplätze zusätzlich. Es besteht also im Bereich der Tagespflege ein dringender Handlungsbedarf, um den Rechtsanspruch von Wiesbadener Kindern zu gewährleisten.

1.2 In der Kindertagespflege sind in 2021 und 2022 bereits Plätze für Kinder weggefallen, da Kindertagespflegepersonen keine leistungsgerechte Förderleistung mehr erhalten. Es erfolgte keine Anpassung der Leistungen seit 2018. Gleichzeitig sind die Kosten für Miete und Lebensunterhalt signifikant gestiegen.

1.3 Zum Ausgleich der hohen Inflationskosten sowie der in 2022 außerordentlich gestiegenen Energie- und Lebenshaltungskosten wurden bereits mit Beschluss des Magistrates Nr. 0449 vom 27. Juni 2023 (SV 23-V-51-0025) höhere Entgelte für 2023 beschlossen; die Beschlussfassungen des zuständigen Ausschusses und der Stadtverordnetenversammlung stehen allerdings noch aus. Ab 2024 soll nun eine dauerhafte Anpassung der Geldleistungen für die Wiesbadener Tagespflegepersonen beschlossen werden. Dabei wurde der 2023 gültige TVöD SuE 4 zugrunde gelegt, weil die eigenständige Tätigkeit einer Kindertagespflegeperson mit der Tätigkeit einer sozialpädagogischen Assistenz, die eine schwierige fachliche Tätigkeit ausübt, vergleichbar ist. Zusätzlich erhalten Kindertagespflegepersonen eine Pauschale für mittelbare Tätigkeiten und Zeiten der Vor- und Nachbereitung in Höhe von 75,00 Euro unabhängig vom Betreuungszeitmodell.

Die Sachkosten werden pauschaliert und richten sich nach dem Umfang der Betreuungszeit. Die Sachkostenpauschale erhöht sich bei Gewährleistung einer kontinuierlichen, bindungsorientierten Vertretung (Vertretungspauschale) und bei Anmietung von Räumen zur Ausübung der Kindertagespflege in anderen Räumen (Mietzuschuss).

1.4 Die Festlegung von Stufenmodellen bei Betreuungszeiten ist gesetzlich nicht vorgesehen. Die vorgesehene Regelung schränkt daher die Vertragsfreiheit der Tagespflegepersonen und der Eltern ein. Um den gesetzlichen Auftrag der Kindertagespflege im Rahmen der täglichen Arbeit der Verwaltung jedoch gewährleisten zu können, wurden die Zeitmodelle aus zwingenden Praktikabilitätsgründen so bereits in 2018 satzungsgemäß festgelegt. Bei der Anwendung dieser Regelung sind seither keine Probleme entstanden.

Auch die sich aus den verschiedenen Betreuungsmodellen unterschiedlich ergebenden Vergütungsmodelle bedürften rechtlich an sich einer detaillierteren Ausgestaltung. Der Verzicht hierauf ist aus Gründen der Praktikabilität erforderlich.

Im Hinblick auf eine konsensuale Ausgestaltung sind alle hier eingebrachten Änderungen der Satzung im Vorfeld mit dem Sprechergremium der Wiesbadener Kindertagespflegepersonen abgestimmt worden.

1.5 Kindertagespflege ist ein Ort der Bildung, Betreuung und Erziehung. Damit Kindertagespflegepersonen ihre gesetzliche Aufgabe umsetzen können, müssen sie sich kontinuierlich weiterbilden und qualifizieren. Die Landeshauptstadt Wiesbaden hält dafür ein Angebot an jährlich stattfindenden Fort- und Weiterbildungen vor. Für diese gesetzlichen Anforderungen sind zwei Fortbildungstage pro Jahr notwendig.

1.6 Die seit 2018 unveränderte Einkommenssituation von Kindertagespflegepersonen (KTPP) sieht folgendermaßen aus:

Derzeitige Vergütung/	Derzeitige Vergütung Kind/Monat	Bruttostundenlohn pro Kind (Stand 2022)	Pflegeerlaubnis für max. fünf Kinder	Brutto-Stundenlohn / Umsatz (Stand 2022)
Vollzeit (47,5 Std.)	636,23 €	3,35	max. fünf Kinder	16,74
Mit Kinderbrücke (KB)				
25 % - Aufschlag	780,52 €	4,11	max. drei Kinder	12,33
Teilzeit (37,5 Std.)				
ohne KB	482,57 €	3,22	max. fünf Kinder	16,09
mit KB+				
25 % Aufschlag	596,48 €	5,98	max. drei Kinder	11,93
Teilzeit (27,5 Std.)				
ohne KB	351,37 €	3,19	max. fünf Kinder	15,97

- 1.7 Teil der zu beschließenden neuen Satzung über die Förderung der Kindertagespflege ist auch eine Anpassungsklausel zur jährlichen Angleichung der Geldleistungen auf Grundlage der Jugendhilfekommission
- 1.8 Der angespannte, hochpreisige Wohnungsmarkt in Wiesbaden verdrängt Wiesbadener Kindertagespflegepersonen in Landkreise des Umlands. Um neuen Tagespflegepersonen teilweise erforderliche und vom Vermieter nicht zu vertretende Herrichtungsmaßnahmen (Unfallschutz, kindgerechte Umgebung usw.) zu ermöglichen, unterstützt die Landeshauptstadt Wiesbadener Kindertagespflegepersonen mit einem Investitionszuschuss, wenn diese Räume für die Kindertagespflege anmieten. Dieser beträgt zukünftig pro Kindertagespflegeperson maximal einmalig bis zu 10.000 Euro.
2. Es wird beschlossen:
- 2.1 Der als Anlage beigefügte Entwurf der „Satzung über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege der Landeshauptstadt Wiesbaden (Kindertagespflegesatzung)“ (inklusive deren Anlagen 1, 2 und 3) wird als Satzung beschlossen.
- 2.2 Die nach § 23, Absatz 2, Satz 1 und 2 SGB VIII monatlich zu zahlenden laufenden Geldleistungen werden jährlich angepasst. Hierfür werden die Steigerungsraten der Jugendhilfekommission herangezogen.
- 2.3 Die hierfür notwendigen Mittel in Höhe von 800.000 EUR jährlich wurden als weiterer Bedarf 2024/2025 im Rahmen der Haushaltsanmeldung angemeldet und müssen im Rahmen der Haushaltsberatungen dem Dezernat VI/51 zugesetzt werden. Steigerungen für das Jahr 2025 sind hierbei nicht berücksichtigt.
- 2.4 Um Kindertagespflegepersonen, die nicht in eigenen Räumen arbeiten können, die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in angemieteten Räumen zu ermöglichen, erhalten diese auf Antrag eine Zulage von einmalig bis zu 10.000 Euro für notwendige Um- und Einbaumaßnahmen, die nicht vom Vermieter geleistet werden. Die Deckung dieser Kosten erfolgt aus dem Budget der Abteilung Kindertagesstätten und Kindertagespflege.

## D Begründung

Der Rechtsanspruch auf einen Bildungs- und Betreuungsplatz für Kinder unter 3 Jahren ist durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherzustellen. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Wiesbadener Mütter und Väter und speziell die Rückkehr von Müttern in die Erwerbstätigkeit wird konkret unterstützt. Kindertagespflege ist bei leistungsgerechter Geldleistung ein attraktives Erwerbstätigkeitsmodell, um Familie und Beruf miteinander zu verbinden und den Wiedereinstieg in sozialversicherungsrechtlich abgesichertes Erwerbseinkommen zu sichern.

## **I. Auswirkungen der Sitzungsvorlage**

(Angaben zu Zielen, Zielgruppen, Wirkungen/Messgrößen, Quantität, Qualität, Auswirkungen im Konzern auf andere Bereiche, Zeitplan, Erfolgskontrolle)

(Demografische Entwicklung, Umsetzung Barrierefreiheit, Klimaschutz/Klima-Anpassung, etc.)

Die Kindertagespflege erbringt eine gesetzliche öffentliche Leistung. Der Rechtsanspruch auf Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren greift seit 2013. Im SGB VIII ist die Kindertagespflege als gleichrangiges Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot zur institutionellen Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertagesstätten definiert (§ 22 und § 24 Abs. 2 SGB VIII).

Kindertagespflege erfordert Mehrkosten wie o. a. und begründet. Sie ist jedoch zur Erfüllung des Rechtsanspruchs für Kinder deutlich kostengünstiger und vor allem flexibler und damit schneller umsetzbar als Plätze in Kindertagesstätten.

## **II. Ergänzende Erläuterungen**

(Demografische Entwicklung, Umsetzung Barrierefreiheit, Klimaschutz/Klima-Anpassung, etc.)

## **III. Geprüfte Alternativen**

(Hier sind die Alternativen darzustellen, welche zwar geprüft wurden, aber nicht zum Zuge kommen sollen)

---

## Bestätigung der Dezernent\*innen

---

Dr. Becher  
Stadträtin